

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

gültig 19. April bis Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 19. April 2021
Redaktion: Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*Jesus Christus spricht:
Seid barmherzig,
wie auch euer Vater barmherzig ist!*

Lk 6, 36

I. EINLEITUNG

Die Situation angesichts der Corona-Pandemie wird zunehmend komplexer. **Deshalb sind die Handlungsempfehlungen umfassend überarbeitet worden.** Das Infektionsgeschehen ist in eine dritte Welle getreten, aber die Impfung eines Großteils von älteren und alten Menschen hat zu einer gesunkenen Zahl von Todesfällen geführt. Es werden unterschiedliche Konzepte ausprobiert, um die eingeschränkte Öffnung von Geschäften und kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen, und gleichzeitig steigt der Inzidenzwert in Deutschland insgesamt. Allerdings gibt es starke regionale Unterschiede, die es zunehmend schwer machen, pauschale Vorgaben zu begründen und durchzusetzen. Darüber hinaus ist deutlich spürbar, dass die Kraft, sich auf die jeweiligen Herausforderungen einzustellen, nachlässt. Der Appell zur Geduld und zum Durchhalten trifft auf existentielle Ängste, reale wirtschaftliche Not, erkennbare psychische Belastungen bei Kindern und Jugendlichen, Einsamkeit, Perspektivlosigkeit, das Fehlen des geselligen Beisammenseins (z. B. bei Chorproben) und vieles mehr. Das staatliche Handeln wirkt in manchen Bereichen schwerfällig und widersprüchlich, so dass das Vertrauen in die politisch Handelnden geschwächt ist.

Diese Gesamtsituation spiegelt sich auch in unsere Kirche wider. Das zweite Mal in Folge fand Ostern unter erschwerten Bedingungen statt. Die Belastung der Verantwortlichen durch die Notwendigkeit schwerwiegender Entscheidungen ist überall spürbar, ebenso die Verunsicherung darüber, wie es weitergehen wird und welche Auswirkungen der mittlerweile schon über ein Jahr andauernde Ausnahmezustand auf das kirchliche Leben haben wird. Gleichzeitig wächst das Bedürfnis nach Hoffnung und Zuspruch, vor allem aber nach Perspektive. Im Hebräerbrief steht: „Es ist der Glaube eine feste Zuversicht dessen, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht“ (11,1) – das macht deutlich, wie wichtig der Glaube an Gottes Gegenwart und Güte gerade in Zeiten ist, in denen man nicht so richtig sehen kann, wie es weitergehen wird. Im Vertrauen auf Gott liegt die Kraft, über das hinaus zu sehen, was vor Augen ist, und dadurch eine neue Perspektive zu gewinnen auf das, was hier und jetzt getan werden kann.

Konkret liegt hier und jetzt weiterhin die Verantwortung für einzelne Schritte und Maßnahmen bei den Kirchengemeinderäten. Zunehmend wird es eine doppelte Verantwortung sein – zum einen Entscheidungen zu treffen, wo und in welchem Maße kirchliche Angebote eingeschränkt oder eingestellt werden müssen. Zum anderen aber auch – und im Laufe der Zeit immer mehr – Entscheidungen, wie und in welchem Maße kirchliche Angebote wieder beginnen können und sollen. Nach den schweren Monaten, in denen die Möglichkeiten kirchlichen Handelns immer weiter eingeschränkt wurden, geht es jetzt darum, ein waches Auge für die Umstände zu haben, die es erlauben, an der einen oder anderen Stelle die Arbeit wieder aufzunehmen – natürlich unter Beachtung aller Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen, die weiter gültig bleiben, und der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Landesverordnungen bzw. den jeweiligen Verfügungen vor Ort.

II. VERANSTALTUNGEN IM FREIEN

Laut der neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Weil auch die jahreszeitlich bedingten Möglichkeiten für Außenaktivitäten zunehmen, sollten Formate kirchlichen Handelns im Freien mit einer Teilnehmendenzahl, die den staatlichen Vorgaben entspricht, verstärkt genutzt werden.

III. IMPFEN

Je weiter die Impfkampagne fortschreitet, desto mehr wird sich die Diskussion ausweiten, welche Möglichkeiten sich für geimpfte Menschen (neu) eröffnen können. Wir empfehlen für die Gemeinden und Einrichtungen in der Nordkirche, dass ein vollständiger Impfschutz wie das Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses gewertet wird, d. h. es besteht die Möglichkeit für die Teilnahme an Aktivitäten, für die ein Schnell- bzw. Selbsttest erforderlich oder wünschenswert ist. Ansonsten unterliegen Geimpfte staatlicherseits denselben Beschränkungen wie Nichtgeimpfte (z. B. im Blick auf die Notwendigkeit, dort wo es erforderlich ist, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen). Dieses sollte auch im Rahmen kirchlicher Arbeit berücksichtigt und ggf. eingefordert werden.

Die Impfprioritäten werden zentral vom Bund festgelegt. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die Priorisierung mit dem verstärkten Impfen zunehmend an Bedeutung verlieren wird. Schon jetzt kann sie in Hausarztpraxen flexibler gehandhabt werden. Pastor*innen und kirchliche Mitarbeitende sollten, wenn sich die offizielle Möglichkeit zur Impfung bietet, diese nutzen. Pastor*innen und kirchliche Mitarbeitende, die hauptamtlich z. B. in Heimen, Kitas oder Krankenhäusern tätig sind, fallen unter die dort geltenden Priorisierungen.

IV. SELBSTTESTS UND SCHNELLTESTS

In einzelnen Bereichen (z. B. Kitas, Arbeitsstätten) sind Tests vorgeschrieben bzw. dringend empfohlen. In den anderen Arbeitsbereichen gilt beim Thema Testen folgender Grundsatz: Wir empfehlen dringend, dass die jeweils verantwortliche Stelle das Testen veranlasst, wenn Tests kirchliche Arbeit sicherer oder überhaupt erst möglich machen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Wo es die Umstände erlauben, sind Tests eine gute Möglichkeit, verantwortbare Bedingungen für kirchliches Handeln herzustellen.
- Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
- Die jeweils verantwortliche Stelle übernimmt das Testen und die Kosten.
- Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen.
- Das Testen entbindet in keiner Weise von der Beachtung der Hygieneregeln und der Vorschriften der Landesverordnungen.
- Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Schnelltests. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass Selbst- und Schnelltests in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Präsenzgottesdiensten und im Zusammenhang mit Kasualien empfehlen wir, dass die Mitwirkenden getestet sind.

V. GOTTESDIENSTE

Die Inzidenz-Werte in den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg als Ganze stellen bei aller Kritik an deren Aussagekraft noch immer eine in der öffentlichen Diskussion und bei gesetzlichen Vorgaben weitgehend anerkannte Orientierungsmarke dar. Deshalb werden sie auch diesen Empfehlungen im Blick auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten zugrunde gelegt:

- Bei einem Inzidenz-Wert **unter 50** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen gehen wir davon aus, dass Präsenzgottesdienste gefeiert werden können – natürlich unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.
- Bei einem Inzidenz-Wert **ab 50** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen empfehlen wir, das Infektionsgeschehen vor Ort genau zu beobachten und im Blick auf die Frage, ob Gottesdienste in Präsenz oder in einem alternativen Format gefeiert werden sollen, regelmäßig durch Beratung im Kirchengemeinderat „nachzusteuern“.
- Ab einem Inzidenz-Wert von **100** Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen empfehlen wir, Alternativen zum Präsenzgottesdienst sorgfältig zu prüfen und vorrangig auf digitale Formate zu setzen.

Die Inzidenz-Werte geben dabei eine Orientierung und sind nicht als absolute Vorgaben zu verstehen. Wie auch immer entschieden wird, die Nordkirche unterstützt die verantwortlich vor Ort getroffene Entscheidung.

Die Möglichkeiten digitaler Gottesdienste sollten weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden. Ebenso sollte weiter an kreativen Angeboten für präsentisches gottesdienstliches Feiern gearbeitet werden – sie können trösten und stärken und auch auf Abstand Begegnung und Gemeinschaft ermöglichen. Dabei ist es – insbesondere bei digitalen Formaten – ratsam, sich regional abzustimmen. Es müssen nicht alle alles machen, zumal beachtet werden muss, was finanziell und im Blick auf die Möglichkeiten der Beteiligten leistbar ist.

Die bekannten Hygieneregeln müssen unbedingt beachtet werden.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppen-bildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden (dazu siehe unten Nr. 4 und Nr.11) angegeben werden.
3. Während des gesamten Gottesdienstes (inkl. Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Das gilt sowohl für Gottesdienste in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden als auch für Gottesdienste im Freien. Die am Gottesdienst leitend Mitwirkenden müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Gemeindeglieder können beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts).

5. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen erfasst werden (von staatlicher Seite wird dafür die LUCA-App¹ empfohlen).
8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheits-symptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Die Dauer der Gottesdienste soll angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt. Solistische musikalische Auftritte bleiben möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werden. Die Nutzung physikalischer Barrieren sollte geprüft werden.
11. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten. In Schleswig-Holstein sind bei einem Gottesdienst innerhalb einer Kirche bzw. eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes 50 Teilnehmende zulässig, bei einem Gottesdienst im Freien 100 Teilnehmende. In Mecklenburg-Vorpommern müssen Gottesdienste beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die zulässige Obergrenze erreicht wird.

Besondere Regeln für Gottesdienste im Freien:

1. Das Singen ist mit medizinischer Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) erlaubt.
2. In Mecklenburg-Vorpommern sollten die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, nach Möglichkeit mit der LUCA-App erfasst werden, wenn die Teilnehmendenzahl über 100 liegt, alternativ durch Anwesenheitslisten.
3. Die Dauer des Gottesdienstes unterliegt keinen Beschränkungen.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen einen verpflichtenden Test für die Mitwirkenden.

Präsenzgottesdienste mit Kindern sind mit der gebotenen Vorsicht möglich. Präsenzgottesdienste in Einrichtungen sind nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für diesen Bereich und nach Absprache mit den jeweiligen Hausleitungen möglich; in Senioreneinrichtungen ermöglicht der mittlerweile hohe Impfschutz auch Gruppenangebote in Gemeinschaftsräumen.

VI. KIRCHENMUSIK

Solistische Auftritte, sowohl gesanglich wie instrumentell, sind in Gottesdiensten möglich. Die geltenden Hygienevorschriften müssen strikt eingehalten werden.

Selbst- und Schnelltests erhöhen die Sicherheit für die Beteiligten und Teilnehmenden und sollten deshalb für die Mitwirkenden genutzt werden.

¹ Die App kann gratis im Google Play Store (Android) oder dem iOS App store (Apple) heruntergeladen werden. Die eingegebenen Daten sind nur im Fall eines Infektionsgeschehens vom zuständigen Gesundheitsamt einzusehen und ermöglichen die schnelle und unkomplizierte Nachverfolgung. Von Veranstaltern, z.B. einer Kirchengemeinde, kann die App ebenfalls kostenfrei genutzt werden, um der Dokumentationspflicht von Teilnehmenden nachzukommen. Das Verfahren und alle weitere Fragen beantwortet der Hersteller auf seiner Seite unter <https://www.luca-app.de/faq>. Datenschutzrechtlich wird der Aspekt der Freiwilligkeit der Nutzung der Luca-App durch die Teilnehmenden betont. Dieser ist gewährleistet, wenn alternative Möglichkeiten zur Erfassung der Kontaktdaten (z.B. Formulare) angeboten werden.

VII. KASUALIEN

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter IV. ebenso wie die Obergrenze bei der Zahl der Teilnehmenden auch hier. In Hamburg gibt es derzeit eine Selbstverpflichtung der staatlichen Friedhöfe auf maximal 25 Personen, denen sich kirchliche Friedhöfe angeschlossen haben².

Selbst- bzw. Schnelltests derer, die an einem Kasualgespräch beteiligt sind, erhöhen die Sicherheit bei solchen Gesprächen.

VIII. KONFIRMANDINNEN- UND KONFIRMANDENARBEIT

Konfirmand*innen, wie aktuell alle Jugendlichen, benötigen für ihre Entwicklung den Kontakt zu Gleichaltrigen. Daher leiden sie stark unter den Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie. Dennoch ist Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit in Präsenzform aktuell, abgesehen von Hamburg, nicht erlaubt, aber es können vielfältige digitale Formate, insbesondere Videokonferenzen, genutzt werden³. Insgesamt ist es wichtig, den Kontakt zu den Konfirmandinnen und Konfirmanden so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Bei der Entscheidung über Konfirmationsgottesdienste sollten Eltern und Konfirmand*innen einbezogen werden. Eine Verschiebung der Konfirmationen auf den Spätsommer kann sinnvoll sein, um Feiern in größerem Rahmen zu ermöglichen (wenn es die Pandemie-Lage zulässt).

IX. ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Aufgrund der Pandemie-Einschränkungen treten psychische Belastungen unter Konfirmand*innen, Kindern und Jugendlichen verstärkt auf. Deshalb sind kirchliche Angebote in diesem Bereich besonders wichtig – sie wirken, wenn sie partizipativ angelegt sind, präventiv und stärkend für junge Menschen. Eine gute Möglichkeit ist die Feier von Jugendgottesdiensten, in denen die seelische Not einen Ort und das Bedürfnis nach Gemeinschaft einen Raum hat⁴. An der Vorbereitung können Teamer*innen und Jugendliche beteiligt werden. Die allgemeinen Vorgaben zu den Gottesdiensten müssen dabei beachtet werden.

Eine weitere Möglichkeit ist dadurch gegeben, dass in Schleswig-Holstein Angebote von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII als Präsenzveranstaltungen mit bis zu 10 Teilnehmenden zulässig sind, sofern und soweit sie aus dringenden Kinderschutzgesichtspunkten nötig sind; hierfür können eigene Formate entwickelt werden. Dies gilt allerdings nur, sofern die Inzidenz unter 100 liegt; bei Überschreiten der 100er Grenze ist die Gruppengröße auf fünf Kinder begrenzt. Die jeweiligen Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte müssen beachtet werden.

In der Arbeit mit Kindern haben sich Angebote wie Kinderpost zu besonderen kirchlichen Anlässen bewährt.

Auch digitale Formate sollten weiter genutzt und ausgebaut werden.

Überall dort, wo präsentische Formen möglich sind, erhöhen Selbst- und Schnelltests die Sicherheit.

² Möglicherweise wird sich durch die Bundesgesetzgebung die zulässige Zahl der Teilnehmenden noch verändern. Wenn das der Fall ist, werden die Handlungsempfehlungen entsprechend angepasst.

³ Einzelheiten zum Konfirmandenunterricht und zur kirchlichen Jugendarbeit finden Sie in den „Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ unter www.nordkirche.de/aktuell.

⁴ Entwürfe dazu sind auf der Seite des Gottesdienstinstituts zu finden.

Die Planung von Freizeiten sollte in den Blick genommen werden. Trotz der bestehenden Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie ist zu hoffen, dass sich mit zunehmendem Fortschritt der Impfkampagne sowie der Testmöglichkeiten für den Sommer Freiräume ergeben, die im Interesse der Jugendlichen genutzt werden sollten.

X. ARBEIT MIT ÄLTEREN UND ALTEN MENSCHEN

Auch ältere und alte Menschen sind von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung stark betroffen und brauchen kirchliche Angebote, um die Belastungen zu bewältigen. Bewährt haben sich kleine kreative Andachten, wobei die allgemeinen Vorgaben für Gottesdienste beachtet werden müssen. Sehr hilfreich sind auch „Geh-Spräche“, also Gespräche im Rahmen von Spaziergängen mit Einzelpersonen. Erfahrungsgemäß übernehmen Ehrenamtliche im dritten Lebensabschnitt gerne diese Aufgabe. Der Weg über Briefe oder Telefonanrufe stellt Kontakt her zu denen, die keine digitalen Angebote nutzen können. Überall dort, wo präsentische Formen möglich sind, erhöhen Selbst- und Schnelltests die Sicherheit.

XI. SEELSORGERISCHES UND DIAKONISCHES HANDELN

Die Pandemie beschränkt die Möglichkeiten seelsorgerischen Handelns, macht das Handeln selbst aber auch umso dringlicher. Deshalb sollten seelsorgerische Angebote aufrechterhalten, ggf. sogar ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere im Blick auf pandemieverstärkte Phänomene wie Einsamkeit (in allen Altersgruppen), Überforderung von Eltern, Gewalt in Partnerschaften/Familien etc. Dabei ist unbedingt Selbstwahrnehmung, Selbstschutz und Gefährdungsvermeidung zu beachten.

In Bezug auf die anstehenden Impfungen bitten wir die Kirchengemeinden zu prüfen, wie sie Hilfe bei Impfanmeldung und –begleitung für ältere und alte Menschen sowie Personen mit Unterstützungsbedarf leisten können. Das ist insbesondere in ländlichen Bereichen mit z. T. langen Wegen zu Impfbüros oder Arztpraxen wichtig. Dabei ist einerseits die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken und Einrichtungen hilfreich, andererseits auch die Nutzung gesellschaftlicher Netzwerke (Ärztinnen und Ärzte, Ortsbeiräte, DRK-Ortsvereine etc.). Auch für diese Aufgabe lassen sich Ehrenamtliche, die nicht mehr berufstätig sind, gerne ansprechen.

XII. KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

Die Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft halten sich an die Vorgaben der Landesverordnungen und setzen diese direkt um.

XIII. GRUPPEN UND KREISE

Wenn einzelne Landesverordnungen Spielräume für das Treffen kleinerer Gruppen draußen eröffnen, sollten die Möglichkeiten, die sich daraus für kirchliche Arbeit ergeben, geprüft werden. Ausschlaggebend für eine Entscheidung in dieser Hinsicht sind immer die konkreten Verhältnisse vor Ort und die Priorität des Schutzes für alle Beteiligten und Betroffenen. Die Verbindung von Teilnahme an einem Gruppentreffen und einem Schnell- oder Selbsttest sollte erwogen werden.

XIV. GREMIENARBEIT/KIRCHENBÜRO

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich. Dennoch sollten alle Treffen möglichst in medialen Formen stattfinden. Hier sind verschiedenen Formate inzwischen sehr erprobt. Die Kirchenbüros sollten ihre mediale Erreichbarkeit ausbauen, können jedoch geöffnet bleiben. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist überall dort geboten, wo es zu einem persönlichen Kontakt kommt.

XV. GEÖFFNETE KIRCHEN

Als ein wesentliches Moment der Präsenz der Verkündigung haben sich offene Kirchen erwiesen. Außerdem sind geöffnete Kirchen Orte, an denen seelsorgerisches Handeln einen klaren Rahmen finden kann. Besondere Gestaltungselemente (Stationenwege, Kerzen, Steine, Gebetszettel etc.) können dabei hilfreich sein. Diese Möglichkeiten sollten weiter genutzt, ggf. ausgebaut werden (erweiterte Öffnungszeiten) – hier ist Kreativität gefragt, um Kontaktvermeidung zu gewährleisten und zugleich den Kirchenraum als Anlaufpunkt für Menschen zu bieten, denen dieser Ort und dessen symbolische Kommunikation wichtig sind. Geöffnete Kirchen sind keine touristischen Angebote im Sinne der Landesverordnungen.

XVI. KONZERTE UND VERANSTALTUNGEN

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben der Landesverordnungen zu vergleichbaren Angeboten und sind in der Regel derzeit in Präsenzform nicht möglich.